

Gemeinde Kahl am Main

Richtlinien für die Vereinsförderung

vom 1. Januar 1991
zuletzt geändert am 15.02.2011

Inhaltsübersicht

Finanzielle Förderung

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Anträge**
- 5. Bewilligungsbedingungen**
- 6. Zahlungsweise**
- 7. Verwendungsnachweise**
- 8. Nachprüfung**
- 9. Verwaltungsvorschrift**

1. Allgemeine Grundsätze

Unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit der ortsansässigen Vereine, gewährt die Gemeinde Kahl am Main - über die Bereitstellung und Unterhaltung von Sport-, Übungs- und Veranstaltungsstätten hinaus - finanzielle Zuschüsse nach Massgabe dieser Richtlinien.

- 1.2 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben Vor- bzw. Eigenleistungen nachweisen.
- 1.3 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Kahl am Main.
Über die Bewilligung von Mitteln nach Maßgabe dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.
Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.4 Antragsberechtigt sind alle in Kahl am Main ansässigen eingetragenen Vereine, die in der Gemeinde Kahl am Main mindestens 12 Monate registriert sind. Die Ministranten der Pfarrkirche St. Margareta sowie der "Katholischer Kirchenchor", die den Status eines eingetragenen Vereins nicht besitzen, werden bei der Förderung den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.
- 1.5 Vereine, von denen mehr als 25 % der Mitglieder außerhalb von Kahl wohnen, sollen sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereiches um Förderung bemühen.
Die Gemeinde Kahl am Main kann in die Mitgliederlisten Einblick nehmen.

Für bis zu 25 % der außerhalb von Kahl wohnenden Mitglieder erhalten die Vereine den vollen Zuschuss; von 25 % bis 100 % wird der Zuschuss proportional um 0 % bis 100 % gekürzt.
- 1.6 Die Zuschüsse der Gemeinde werden nach Umfang und Zweckmäßigkeit des Vorhabens festgesetzt. Anzahl der Mitglieder und Leistungsfähigkeit des Vereins sind dabei zu berücksichtigen.
- 1.7 Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Verein für die nächsten fünf Jahre von der Gewährung gemeindlicher Beihilfen usw. ausgeschlossen werden. Die unberechtigt erhaltenen Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

2. Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen

- 2.1 Erstellung, Erweiterung und Modernisierung von Kultur- und Sporteinrichtungen.
 - 2.2.1 Instandsetzung von vereinseigenen Einrichtungen.
Instandsetzungskosten liegen vor, wenn die Einrichtungen
 - a) in ihrer Substanz wesentlich vermehrt,
 - b) in ihrem Wesen erheblich verändert oder
 - c) über ihren bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert werden.
 - 2.2.2 Instandsetzungen von Sportfahrzeugen oder deren Teile (MSC) werden bis zu einem Gesamtaufwand von 2.500 € nach TZ 3.1 Förderrichtlinien bezuschusst.
- 2.3 Instandhaltung von vereinseigenen Einrichtungen.

Instandhaltungskosten sind Aufwendungen, die
 - a) die Wesensart der Einrichtungen nicht verändern und
 - b) die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen und
 - c) regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren.
- 2.4 Beschaffung von Sport- und Kulturgeräten im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV oder anderer Verbände.
 - 2.5.1 Ausrichtung von überörtlichen (mindestens Landkreisebene) oder internationalen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Kahl.
 - 2.5.2. Tierleistungsschauen örtlicher Vereine.
- 2.6 25-, 50-, 75- und 100jährige Vereinsjubiläen.
 - 2.7.1 Alle kulturtreibenden Vereine, die in Form eines Orchesters, Chores oder durch Trachten das Kulturgut pflegen.
 - 2.7.2 Ausstellung künstlerischer Art.

2.8 Anmietung von kommunalen Sporteinrichtungen oder solcher anderer Vereine zur Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebes, sofern geeignete gemeindliche Sporteinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

2.9 Nachweisbare aktive Jugendarbeit.

3. Umfang der Förderung

3.1 Zu Vorhaben nach TZ 2.1 und 2.2 werden unter Zugrundelegung der allgemeinen Fördergrundsätze (TZ 1 – 1.7) Zuschüsse nach folgender Staffelung gewährt:

250	bis	500 €	bis zu 30 %
501	bis	1.000 €	bis zu 29 %
1.001	bis	1.500 €	bis zu 28 %
1.501	bis	2.000 €	bis zu 27 %
2.001	bis	2.500 €	bis zu 26 %
2.501	bis	3.000 €	bis zu 25 %
3.001	bis	3.500 €	bis zu 24 %
3.501	bis	4.000 €	bis zu 23 %
4.001	bis	4.500 €	bis zu 22 %
4.501	bis	5.000 €	bis zu 21 %
..5.001	bis	10.000 €	bis zu 20 %
10.001	bis	15.000 €	bis zu 19,0 %
15.001	bis	20.000 €	bis zu 18,0 %
20.001	bis	25.000 €	bis zu 17,0 %
25.001	bis	30.000 €	bis zu 16,0 %
30.001	bis	35.000 €	bis zu 15,0 %
35.001	bis	40.000 €	bis zu 14,0 %
40.001	bis	45.000 €	bis zu 13,0 %
45.001	bis	50.000 €	bis zu 12,0 %

über 50.000 €

bis zu 10,0 %

maximaler Zuschuss: 50.000 €

Einrichtungen aller Art für den Verkauf von Waren, Speisen und Getränken, insbesondere Vereinsheime mit Gaststätten, sind davon ausgenommen.

Erstmalige Herstellung bzw. Ausbau der Zuwegung zu Vereinsgeländen:

- Die erstmalige Herstellung bzw. der Ausbau der Zuwegung zum Vereinsgelände wird mit 50. v.H. der günstigsten Ausbauvariante gefördert.
- Zuschussfähig sind Gesamtkosten bis maximal 50.000 Euro.
- Die Antragsteller sind verpflichtet, mindestens drei vergleichbare Angebote unterschiedlicher Ausbaumöglichkeiten einzuholen.
- Erfolgt die Herstellung des Zuweges durch Eigenleistung des Vereins, werden die Materialkosten von der Gemeinde zu 100 % übernommen.

- 3.2 Vereine mit vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen (TZ 2.3) erhalten Zuschüsse für Instandhaltung und Betriebskosten.
Einrichtungen aller Art für den Verkauf von Waren, Speisen und Getränken, insbesondere Vereinsheime mit Gaststätten, sind davon ausgenommen.

Zuschüsse werden unter Zugrundelegung der allgemeinen Förderungsgrundsätze (TZ 1.-1.7) **bis zu 30 % gewährt.**

Ausnahmen:

- a) Renovierungs- und Ausbesserungsaufwendungen für Vereinsheime sind von der Bezuschussung ausgenommen.
 - b) Die Wasser- und Abwasserkosten für den Duschbetrieb während des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes werden nur auf gesonderten Nachweis mit 75 % bezuschusst.
 - c) Platzwartkosten werden nicht bezuschusst.
 - d) Viktoria, DJK und Turnverein erhalten ohne gesonderten Antrag eine jährliche Mähpauschale in Höhe von 150 €, der PSSV 75 €
- 3.3.1 Zum Ankauf von Sportgeräten beträgt die Förderung 20 % des Aufwandes; jedoch maximal 7.500 €
Der Ankauf von Kulturgeräten wird mit 10 % des Aufwandes bezuschusst. Zusätzlich erhalten die Musik- und Gesangsvereine sowie Chöre einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.50 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre und 3,50 € für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre.
- 3.3.2 Der Kauf von einheitlicher Sport- und Kulturkleidung wird mit 10 % bezuschusst. Die Vereine begründen den Kauf von Sport- und Kulturkleidung nach folgenden Gesichtspunkten:
- a) Erstmalige Ausstattung
 - b) komplette Neueinkleidung wegen Überalterung (hierbei Datum der letzten Anschaffung angeben)
 - c) Ergänzung für neue Mitglieder
 - d) Ersatz wegen Verschleiß, Beschädigung, Verlust
 - e) sonstiger Grund (bitte angeben)

Zuschussfähig ist lediglich die Sportkleidung, die bei der unmittelbaren Ausübung des Sports getragen wird. Zur zuschussfähigen Kulturkleidung zählen Kleidungsstücke, die bei öffentlichen Auftritten im Rahmen von Kulturveranstaltungen ein einheitliches Erscheinungsbild vermitteln. Die entsprechenden Kleidungsstücke müssen mit einer Beschriftung (Logo) versehen sein, die die Zugehörigkeit zum Verein und zur Gemeinde dokumentiert.

Bei Anschaffung von historischen Trachten und Uniformen, die sich auf Kahler bzw. fränkische Tradition begründen und das Kahler Wappen beinhalten, beträgt der Zuschuss 40 % der Anschaffungskosten. Voraussetzung ist eine positive Stellungnahme der Trachtenberatungsstelle.

- 3.3.3 Der Ankauf von Tieren ist von der Bezuschussung ausgenommen.
- 3.3.4 Dem MSC wird die Anschaffung von Sportfahrzeugen jährlich mit 10 %, jedoch maximal mit 500 € bezuschusst. Die Anschaffung von Betriebsmitteln Treibstoff, Öl u. ä. ist von der Bezuschussung ausgenommen.
- 3.4.1 Bei Ausrichtung von überörtlichen bzw. internationalen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Kahl wird ein Zuschuss in Höhe von 125 € gewährt.
- 3.4.2 Für die nachgewiesene Ausrichtung eines überörtlichen Turniers erhält der Schachclub auf Antrag jährlich 125 €. Die Bezuschussung für Raummiete entfällt deshalb.
- 3.4.3 Tierschauen örtlicher Vereine werden auf Antrag mit einem Leistungsanerkennungsbetrag in Höhe von 125 € jährlich einmal bezuschusst.
- 3.5 Zu Vereinsjubiläen nach TZ 2.6 wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € je Jubiläumsgabe gewährt.
- 3.6 Die Aufwendungen des Club '82 für Therapiemaßnahmen, Anschaffung von Therapiegegenständen sowie Betriebskosten für den Behindertenbus werden mit einer jährlichen Pauschale von 750 € bezuschusst.
- 3.7 Die Vogel- und Naturschutzgruppe erhält ohne gesonderten Antrag für geleistete Arbeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 125 €.
- 3.7.1 Die Aktivitäten des Obst- und Gartenbauvereins für das Kahler Gemeinwohl werden ohne gesonderten Antrag mit einer jährlichen Pauschale von 125 € gefördert.
- 3.8 Vereine, die die Kahler Zeltkerb ausrichten und einen Alternachmittag durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 200 €.

- 3.8.1 Für die Unterhaltung eines Chores oder Orchesters (Dirigentenonorare, Durchführung von Konzerten u. ä. gem. TZ 2.7.1) gewährt die Gemeinde nachfolgend aufgeführten Vereinen und Chören für jeden einzelnen Chor (Stamm-, Jugend- u. Kinderchor) und für jedes einzelne Orchester (Stamm-, Jugend- u. Kinderorchester) ohne gesonderten Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 €. Stimmbildungskurse werden nicht bezuschusst.

Musikverein
Wanderfreunde Edelweiß
Kath. Kirchenchor
Evang.-Luth. Kirchenchor
Gesangverein Eintracht
Gesangverein Concordia
Gesangverein Melodia

- 3.8.2 Vereinen, die durch öffentliches Auftreten in Trachten das Kulturgut pflegen, gewährt die Gemeinde ohne gesonderten Antrag einen Zuschuss in Höhe von 125 €/Jahr:

GTEV Almenrausch
Pfadfindergemeinschaft Stamm Giwinnan e.V.

- 3.8.3 Vereine, die durch öffentliche Ausstellungen künstlerischer Art (TZ 2.7.2) das kulturelle Leben der Gemeinde unterstützen, erhalten ohne gesonderten Antrag folgende jährliche Zuschüsse:

Arbeitskreis Heimatgeschichte	250 €
Künstlervereinigung „Creativ“	125 €
Kahler Sandhasentheater	125 €

- 3.8.4 Bei Anmietung von vereinsfremden Sporteinrichtungen können bis zu 50 % der Mietkosten auf Antrag erstattet werden.

- 3.8.5 Anlegegebühren für Boote werden nicht bezuschusst.

- 3.8.6 Mietkosten für Fahrzeug- und Werkstatthallen für Sportfahrzeuge des MSC sind von der Bezuschussung ausgenommen.

- 3.8.7 Für die Bezuschussung der Kosten für Übungsleiter gelten die Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst vom 07.01.1993. Danach werden die Übungsleiter nach den vom LRA Aschaffenburg anerkannten Übungsstunden berücksichtigt.

- 3.8.8 Die Kinderschola erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 100 €, ebenso werden ihr, wie den Musik- und Gesangvereinen, Betriebskostenzuschüsse nach FRL 3.3.1 gezahlt.

- 3.9 Für nachweisbare aktive Jugendarbeit (TZ 2.9) zahlt die Gemeinde pro gefahrenen Kilometer 0,05 € pro Teilnehmer zu allen auswärtigen Wettkämpfen wie Verbandsspielen, Meisterschaften, Wertungssingen u. ä. Die Jugendtreffen mit Vereinen der Nachbargemeinden des Angelsportvereins zum Wettangeln erhalten die gleiche Förderung.

Die Zuschussfähigkeit endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Mindestbetrag, der einem antragsberechtigten Verein überwiesen werden muss, beträgt 25 € jährlich.

4. Anträge

- 4.1 Anträge im Sinne dieser Richtlinien sind bei der Gemeinde Kahl am Main bis spätestens 30. September des laufenden Jahres (Zuschussjahr) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
Nachträgliche Antragstellung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Allen Anträgen sind – soweit erforderlich – Finanzierungspläne, Angebote, Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften beantragt und in etwa welcher Höhe zu erwarten sind.
- 4.3 Die Vereine werden jährlich durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt auf die Antragstellung aufmerksam gemacht.
Die Antragsformulare sind im Rathaus erhältlich.
- 4.4 Aus dem Antrag muss die Eigenleistung des Vereins bzw. der Beteiligten ersichtlich sein. Es erfolgt eine fachliche und kostenmäßige Überprüfung der Antragsunterlagen durch die Verwaltung.
- 4.5 Der Nachweis für aktive Jugendarbeit (Fahrtkilometer) ist ebenfalls bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen.
- 4.6 Alle förderungswürdigen Maßnahmen sind nach Überprüfung durch die Verwaltung zur Beratung und Beschlussfassung dem Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales (AKSS) vorzulegen.
- 4.7 Ein Antrag auf Beihilfe bei übergeordneten Verbänden (BLSV) muß gestellt sein.

5. Bewilligungsbedingungen

- 5.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 5.2 Die Zustimmung der Gemeinde ist einzuholen, wenn der Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden soll.
- 5.3 Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe nicht auszuzahlen.

Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dieses nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

- 5.4 Kilometergeld wird nur bewilligt, wenn der Nachweis für die Teilnahme an den entsprechenden Wettbewerben durch die Quittung für das bezahlte Startgeld oder eine schriftliche Teilnahmebescheinigung des ausrichtenden Vereins oder Verbandes gegeben ist und das Geburtsdatum des Antragsberechtigten vorliegt.

6. Zahlungsweise

- 6.1 Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt zu 1/3 unmittelbar nach Rohbauabnahme; die restlichen 2/3 unmittelbar nach Fertigabnahme der Maßnahme.
- 6.2 Die Fördermittel stehen den berechtigten Vereinen bis spätestens 31. März des dem Antragsjahr (=Zuschussjahr) folgenden Jahres zur Verfügung.

7. Verwendungsnachweise

- 7.1 Verwendungsnachweise sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden ist.

8. Nachprüfung

- 8.1 Empfänger gemeindlicher Beihilfen unterliegen der Nachprüfung durch die Gemeinde.

9. Verwaltungsvorschrift

- 9.1 Die Verwaltung legt vor Auszahlung der Zuschüsse die Berechnung der nach diesen Richtlinien gewährten Fördermittel dem Gemeinderat zur Bewilligung vor.

Stand: 23.03.2010 (zuletzt geändert in Sitzung AKSS vom 23.03.2010)

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister